

dinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

15. *befürwortet* es, dass die Vereinten Nationen derzeit einen Plan für Notfallmaßnahmen erarbeiten, um in Notfällen den Bedarf an Antiminenmaßnahmen decken zu können, und betont, wie wichtig es ist, dass ein solcher Plan alle vorhandenen Kapazitäten heranzieht;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung zu Minensuch- und Minenräumtechnologien sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht bestehende Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

20. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unter-

stützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandsfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

22. *bittet* den Generalsekretär, weiter zu untersuchen, wie der Dienst für Antiminenprogramme auf eine solidere finanzielle Basis gestellt werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

23. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, weiter zu untersuchen, wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Auswirkungen der Problematik von Landminen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die betroffenen Länder geschärft werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

24. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 56/220 A und B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Agypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/220. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/174 A vom 19. Dezember 2000 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1378 (2001) vom 14. November 2001 und 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001,

in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

erneut erklärend, dass sie die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für terroristische Aktivitäten und den Export des internationalen Terrorismus aus Afghanistan verurteilt, und mit Genugtuung über die erfolgreichen Bemühungen des afghanischen Volkes, das Taliban-Regime sowie die terroristischen Organisationen, denen es Unterschlupf gewährte, zu entfernen und seine Zukunft selbst zu bestimmen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Leiters der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, in Afghanistan Frieden und eine dauerhafte politische Regelung zu fördern,

in der Überzeugung, dass die Hauptverantwortung dafür, eine politische Lösung zu finden, letztlich beim afghanischen Volk selbst liegt, und daher das von den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) geschlossene Übereinkommen²⁵⁵ nachdrücklich begrübend und unterstützend,

sowie in der Überzeugung, dass nur eine politische Regelung, die die Schaffung einer gleichstellungsorientierten, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage anstrebt, welche die Menschenrechte aller Afghanen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achtet und entschlossen ist, mit den Nachbarländern in Frieden zu leben, zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Aussöhnung führen kann,

erneut betonend, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts sowie bei den Bemühungen um die Gewährung humanitärer Hilfe, um die Wiederherstellung und den Wiederaufbau sowie um die Erleichterung der geregelten Rückkehr der Flüchtlinge weiterhin eine zentrale und unparteiische Rolle einnehmen müssen, und daher das in Anhang III des Übereinkommens von Bonn enthaltene Ersuchen billigend, das die Teilnehmer der von den Vereinten Nationen getragenen Gespräche über Afghanistan an die Vereinten Nationen richteten,

in dem Bewusstsein, dass der Zusammenbruch der afghanischen Wirtschaft über die Nothilfe hinaus integrierte und multi-sektorale Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme erfordert, mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Sanierung und nachhaltige Entwicklung des Landes zu gewährleisten, und dass ein starkes internationales Engagement hierfür den afghanischen Gruppen als Anreiz dienen kann, das Übereinkommen von Bonn durchzuführen,

zutiefst besorgt über die gravierende humanitäre Situation und die ernsthaften Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, die vor allem von den Taliban begangen wurden, und in dem Bewusstsein, dass es für die Gewährleistung von Aussöhnung und Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, dass diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zur Verantwortung gezo-gen werden,

zutiefst beunruhigt über die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den Anbau und die Erzeugung von Suchtstoffen sowie den Verkehr damit, was gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus mit sich bringt,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;

2. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die instabile Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt, und erklärt ihre Entschlossenheit, die Interimsverwaltung bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den internationalen Terrorismus zu verhindern;

3. fordert alle afghanischen Gruppen auf, mit den Vereinten Nationen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, um Frieden und eine dauerhafte politische Regelung in Afghanistan zu fördern;

4. unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen, die das afghanische Volk in Übereinstimmung mit dem in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommen²⁵⁵ unternimmt, um eine Interimsverwaltung zu schaffen, die durch die Einberufung von Loya Jirgas und die Veranstaltung von freien und fairen Wahlen zur Bildung einer neuen Regierung führt, die allesamt auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch, in jeder Weise repräsentativ und entschlossen sein sollen, mit Afghanistans Nachbarn in Frieden zu leben;

5. fordert alle afghanischen Gruppen, insbesondere die Interimsverwaltung, auf, das Übereinkommen von Bonn in vollem Umfang durchzuführen;

6. unterstützt nachdrücklich die verstärkte Rolle, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan übernimmt, um die Interimsverwaltung bei der Durchführung des Übereinkommens von Bonn zu unterstützen, bis die Sonder-

²⁵⁵ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

²⁵⁶ A/56/681-S/2001/1157.

mission in eine neue Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan eingegliedert wird;

7. *unterstützt* die von den Gruppen interessierter Staaten und von internationalen Organisationen unternommenen Anstrengungen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, und fordert zu diesem Zweck alle Parteien auf, sich eng mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs abzustimmen;

8. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, keine Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, die Menschenrechte zu achten und ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

9. *betont*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilnahme von Frauen am zivilen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben und den entsprechenden Entscheidungsprozessen im ganzen Land und auf allen Ebenen ist, und fordert alle afghanischen Gruppen auf, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu schützen und zu fördern, vor allem auf den Gebieten Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, verstärkt Hilfe zu gewähren, um den dringenden humanitären Bedürfnissen Afghanistans entgegenzukommen, und die Wiederherstellung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit großzügig zu unterstützen, solange die Interimsverwaltung ihren Verpflichtungen nachkommt;

11. *fordert* alle beteiligten Länder *auf*, bedürftigen afghanischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen weiterhin Hilfe und Schutz zu gewähren und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um, sobald die Verhältnisse dies zulassen, ihre geregelte Rückkehr und wirksame Wiedereingliederung in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

12. *fordert* die Interimsverwaltung *auf*, die internationalen Verpflichtungen Afghanistans im Hinblick auf Suchtstoffe voll zu achten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Programme zur Verringerung des Mohnanbaus in Afghanistan verstärkt zu unterstützen, so auch durch Kapazitätsaufbau zur Drogenkontrolle, Überwachungssysteme zur Drogenkontrolle und Ersatzanbauprogramme, als Teil einer umfassenden Ernährungssicherungsstrategie und ihrer Unterstützung für die Senkung der Drogennachfrage;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechshundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Vereinten Nationen und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten um die Förderung des Friedens in Afghanistan zu berichten und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/174 B vom 19. Dezember 2000 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

mit nachdrücklicher Genugtuung über den erfolgreichen Abschluss des Übereinkommens zwischen den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland)²⁵⁵,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über den jahrzehntelangen Konflikt in Afghanistan, der zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, zur Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

sich dessen bewusst, dass Afghanistan in hohem Maß durch Naturkatastrophen gefährdet ist und zurzeit von der schlimmsten Dürre seit Menschengedenken heimgesucht wird,

weiterhin zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und künftige Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen darstellen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Mehrheit des afghanischen Volkes nach wie vor ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht in vollem Umfang wahrnehmen kann, infolge von Politiken und Praktiken, vor allem seitens der Taliban, die darauf gerichtet sind, Teile der Bevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, auszugrenzen, eine Situation, die durch die Wirkungen des Krieges, Armut und tiefe Unterentwicklung weiter verschärft wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weit verbreiteten, von afghanischen Gruppen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, und in dieser Hinsicht alle afghanischen Gruppen daran erinnernd, dass sie sich in dem Übereinkommen von Bonn verpflichtet haben, die Menschenrechte im Lande zu achten,

zutiefst beunruhigt über die nach wie vor fortdauernde Bedrohung der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, einschließlich der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die afghanischen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organi-

sationen, die bedürftigen Bevölkerungsgruppen im gesamten Verlauf der gegenwärtigen Krise weiterhin Hilfe gewährt haben,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass der eingeschränkte Zugang zu bestimmten Gebieten Afghanistans und die mangelnden Voraussetzungen für die Auslieferung von Hilfsgütern das Wohlergehen der Binnenvertriebenen und der schwächeren Gruppen der Zivilbevölkerung beeinträchtigen,

aner kennend, dass ein sicheres Umfeld für die gefahrlose und wirksame Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter absolut unverzichtbar ist,

mit Genugtuung darüber, dass die Vereinten Nationen auf die letzte humanitäre Krise hin rechtzeitig operative Pläne ausgearbeitet haben, und bekräftigend, dass die internationale Nothilfe für Afghanistan dringend verstärkt werden muss, um das menschliche Leid zu lindern und die Grundversorgungseinrichtungen wiederherzustellen,

aner kennend, dass es geboten ist, rechtzeitig eine Gesamtstrategie und einen umfassenden Prozessablauf für den nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan auszuarbeiten und umzusetzen, unter besonderer Betonung aller Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung, namentlich der Senkung und Milderung der Risikoanfälligkeit, und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

betonend, wie wichtig ein gut abgestimmtes Konzept für die Durchführung einer solchen Strategie ist, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan zum Koordinator für das System der Vereinten Nationen ernannt wurde,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass eine beträchtliche Anzahl afghanischer Flüchtlinge in den Nachbarländern bleibt, weil die zur Zeit in vielen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen einer sicheren und dauerhaften Rückkehr der Mehrheit der Flüchtlinge noch immer nicht förderlich sind, und aner kennend, dass diese Flüchtlinge eine anhaltende sozioökonomische Belastung für die Gastländer bedeuten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, sowie an die Regierungen der Nachbarländer, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen bei sich aufnehmen, und gleichzeitig mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, ihrer Verpflichtung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung Zugang zu ihnen zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem

Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen zu eigen;

2. *unterstreicht*, dass die Verantwortung für die Beilegung der humanitären Krise vor allem bei dem afghanischen Volk selbst liegt, und fordert es nachdrücklich auf, der nationalen Aussöhnung den höchsten Vorrang einzuräumen;

3. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Landminen völlig einzustellen und voll und ganz mit dem Antiminiprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die humanitäre Hilfe, die sie Afghanistan gewähren, auf der Grundlage der in dem Strategierahmen für Afghanistan festgelegten Prinzipien eng miteinander zu koordinieren, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dabei die in dem Spendenaufruf und den darauf folgenden Appellen ausgeführten Prioritäten und Bedürfnisse zu berücksichtigen;

5. *hebt* die Koordinierungsrolle *hervor*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan hinsichtlich der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie und eines Prozesses für den nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan im System der Vereinten Nationen zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit der internationalen Gemeinschaft, insbesondere mit jenen Ländern, die aktiv an den Bemühungen um humanitäre Hilfe und Wiederaufbau in Afghanistan mitwirken, sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen;

6. *unterstützt* die Bemühungen des Nothilfekordinators um die Abstimmung der humanitären Hilfe für Afghanistan, *unterstreicht*, dass die in Afghanistan bereits vorhandenen Koordinierungsstrukturen nach wie vor von Bedeutung sind, ermutigt die Organisationen, bei ihren Antwortmaßnahmen auf die gegenwärtige Krise darauf aufzubauen, und ermutigt außerdem die humanitäre Gemeinschaft, die Koordinierung ihrer Hilfe für Afghanistan über die vorhandenen Mechanismen, einschließlich der Geberkoordinierung im Rahmen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan, weiter zu verstärken;

7. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen damit beauftragt hat, in der Anfangsphase den Schadensbeseitigungsbemühungen in Afghanistan vorzustehen, und bittet die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen so-

²⁵⁷ A/56/687.

wie die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Islamische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit der Interimsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft eine Gesamtstrategie und einen umfassenden Prozessablauf für die Anfangsphase der Bemühungen um Schadensbeseitigung und Wiederaufbau in Afghanistan auszuarbeiten, die umgesetzt werden sollen, sobald die Verhältnisse dies zulassen;

8. *legt* in diesem Zusammenhang allen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bei den Bemühungen um Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau eng zusammenzuarbeiten, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung in Afghanistan sicherzustellen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Rahmen der Durchführung einer solchen umfassenden Strategie für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung in Afghanistan sicherzustellen, dass angemessene und wirksame Maßnahmen getroffen werden, unter anderem in Bezug auf Minenräumung, Katastrophenvorbeugung sowie die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kombattanten;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige humanitäre Personal und bedauert die Verluste an Leib und Leben unter dem afghanischen Personal;

11. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und auch die Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem vor Plünderung und Diebstahl zu schützen, um ihnen so ihre Arbeit zu erleichtern;

12. *legt* den afghanischen Gruppen *nahe*, die Arbeit der Vereinten Nationen und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern, und fordert sie nachdrücklich auf, uneingeschränkt und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion mit den Vereinten Nationen und den angeschlossenen Organen sowie mit anderen Stellen und humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, jede Einmischung in die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu unterlassen und die sichere und ununterbrochene Versorgung aller hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen mit humanitärer Hilfe zu gewährleisten;

13. *verurteilt nachdrücklich* die Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich Minderheiten, die unter anderem die internationalen Nothilfe-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen in Afghanistan beeinträchtigen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere die Frauen, in die Ausarbeitung und Durchfüh-

rung von Nothilfe-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen;

14. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, zu achten und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern;

15. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen und alles Notwendige zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder zu tun;

16. *betont*, dass alle afghanischen Gruppen dafür verantwortlich sind, die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu ermöglichen und die Täter im Einklang mit völkerrechtlichen Normen vor Gericht zu bringen;

17. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, dass jede humanitäre Hilfe und alle künftigen Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigen, dass sie aktiv bestrebt sind, die Beteiligung von Frauen wie von Männern zu fördern und Frauen in gleichem Maße in den Genuss solcher Programme kommen zu lassen wie Männer;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, fordert die betreffenden Regierungen nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Schutzes von Flüchtlingen und des Rechts auf Asylsuche nachzukommen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies ebenfalls zu tun;

19. *ist sich* der hohen Zahl von Flüchtlingen in den Nachbarländern *bewusst* und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Gewährung weiterer Hilfe zur Unterstützung der afghanischen Flüchtlinge zu erwägen;

20. *dankt* den Regierungen der Nachbarländer, die Stellen der Vereinten Nationen bei sich aufgenommen haben, für ihre Kooperation und fordert sie auf, die Arbeit der humanitären Missionen der Vereinten Nationen, die vorübergehend von ihrem Hoheitsgebiet aus operieren, auch weiterhin zu erleichtern, um die effiziente Lieferung von Nothilfe nach Afghanistan sicherzustellen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit der Interimsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft auch weiterhin jede nur mögliche humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen, vor allem in den von der Dürre besonders schwer betroffenen Gebieten, und Hilfe für die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Sicher-

von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu gewähren;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügig auf den Spendenaufruf, künftige konsolidierte Appelle und langfristige Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus zu reagieren, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, aktiv an der im Januar 2002 in Japan anberaumten Ministertagung über Wiederaufbauhilfe teilzunehmen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 56/221

Auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/56/724).

56/221. Vollmachten der Vertreter auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁵⁸ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 56/222

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.7, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/222. Sondertagung der Generalversammlung über Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/26 vom 20. November 2000, in der sie beschloss, die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels vom 19. bis 21. September 2001 einzuberufen und sie als "Sondertagung über Kinder" zu bezeichnen,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 56/401 vom 12. September 2001, in dem sie beschloss, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auf ein von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu beschließendes Datum zu verschieben,

1. *beschließt*, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder vom 8. bis 10. Mai 2002 zu veranstalten;

2. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" in die vorläufig-

²⁵⁸ A/56/724.

ge Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/223

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.42/Rev.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/223. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/177 vom 19. Dezember 2000, in der sie beschloss, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierung Guatemalas ihre Entschlossenheit zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen bekundet hat,

unterstreichend, dass die sachbezogenen Aspekte der Friedensabkommen noch verwirklicht werden müssen und dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen einen neuen Zeitplan für ihre Verwirklichung von 2000 bis Ende 2004 gebilligt hat,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen²⁵⁹,

sowie unter Berücksichtigung des zwölften Menschenrechtsberichts der Mission²⁶⁰,

ferner unter Berücksichtigung des sechsten Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁶¹,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁶²,

nachdrücklich hinweisend auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission²⁶³,

²⁵⁹ Siehe A/55/389, Ziffer 9.

²⁶⁰ A/56/273, Anlage.

²⁶¹ A/55/973.

²⁶² A/53/928, Anlage.

²⁶³ A/56/391.